

1094 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 11 22

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1978,
mit dem bezügerechtliche Sonderbestimmun-
gen für die Mitglieder des Verfassungsge-
richtshofes getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1 des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXXX,
mit dem Sonderbestimmungen zum Bezüegegesetz

für das Jahr 1979 getroffen werden, BGBl.
Nr. XXX/1978, ist auf die Mitglieder des Verfas-
sungsgerichtshofes sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundeskanzler betraut.

Erläuterungen

Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem Sonderbestimmungen zum
Bezüegegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden,
enthält eine für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis
31. Dezember 1979 geltende Sonderregelung über
die Höhe der Bezüge der dem Bezüegegesetz
unterliegenden obersten Organe.

Die gesetzlichen Regelungen über die Entschä-
digung der Mitglieder des Verfassungsgerichts-
hofes finden sich zwar nicht im legislatischen Ver-
band des Bezüegegesetzes. Gleichwohl handelt es
sich aber bei den Mitgliedern des Verfassungs-
gerichtshofes, ebenso wie bei den Organen, deren
Bezüge im Bezüegegesetz geregelt sind, um in
der Bundesverfassung selbst vorgesehene Organe,
die ihre Tätigkeit nicht als Beruf ausüben. Es
liegt daher nahe, die in den Sonderbestimmun-
gen zum Bezüegegesetz für das Jahr 1979 ge-
troffenen Regelungen entsprechend auch für die

Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorzu-
sehen.

Artikel I des vorliegenden Entwurfes sieht
vor, daß die im § 1 des Entwurfes eines Bundes-
gesetzes, mit dem Sonderbestimmungen zum Be-
züegegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden,
zum Ausdruck kommenden Grundsätze auch für
die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gelten
sollen. Danach kommt es für die Zeit vom
1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 für die
Bemessung der Entschädigung darauf an, ob und
inwieweit diese den als Berechnungsgrundlage
dienenden Gehalt eines Bundesbeamten der all-
gemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, über-
steigt. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die
Entschädigung entsprechend dem Gehalt eines
solchen Beamten im Jahr 1979 zu berechnen,
soweit dies der Fall ist, entsprechend dem Ge-
halt eines solchen Beamten im Jahre 1977.